

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 39	Ausgegeben in Lüdenscheid am 22.09.2010	Jahrgang 2010
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis		
13.09.2010	Stadt Halver	Sitzung des Rates der Stadt Halver.....870
15.09.2010	Stadt Plettenberg	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr870
15.09.2010	Stadt Plettenberg	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr871
15.09.2010	Stadt Menden (Sauerland)	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Menden vom 15.09.2010.....871
17.09.2010	Stadt Kierspe	Einladung und Tagesordnung zur 8. Sitzung des Stadtrates873
15.09.2010	Stadt Hemer	Bebauungsplan Nr. 30 II c „Stadtkern / Clarfeld“, 2. Änderung, hier: Bekanntmachung des Satzungs- Beschlusses875
16.09.2010	Stadt Hemer	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 / II "Am Perick, hier: Bekanntmachung des Satzungs- Beschlusses877
20.09.2010	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2011 der Stadt Lüdenscheid.....879
17.09.2010	Stadt Lüdenscheid	Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan- änderung Nr. 128 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 594 „Altenaer Straße“, 5. Änderung882
17.09.2010	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 594 „Altenaer Straße“, 5. Änderung883
20.09.2010	Stadt Kierspe	12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0166/4-20 „Gewerbe- und Industriegebiet Wildenkuhlen.....885



Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am Montag, **27.09.2010, 17:00 Uhr**, findet in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver, Kantstraße 2, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt.

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bericht über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Haushaltsjahr 2010
Liste II 2010 Nr. 6-34
- 4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011
- 5 Neufassung des Abfall- und Abfallgebührens systems
- 6 Zuschuss für die Sportanlage Friedrichshöhe
- 7 Bericht zum Stand des Projektes Regionale 2013 "Oben an der Volme"
- 8 Umgestaltungsvorschläge für den Platz "Alter Markt"
- 9 Teilsanierung des Wirtschaftsweges zur Ortslage Halverscheid aus KII-Mitteln
- 10 Bekanntgaben
- 11 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Märkische Verkehrsgesellschaft
- 2 Bekanntgaben
- 3 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen
- 4 Aufhebung der Schweigepflicht

Halver, 13.09.2010

Der Bürgermeister
Dr. Bernd Eicker



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

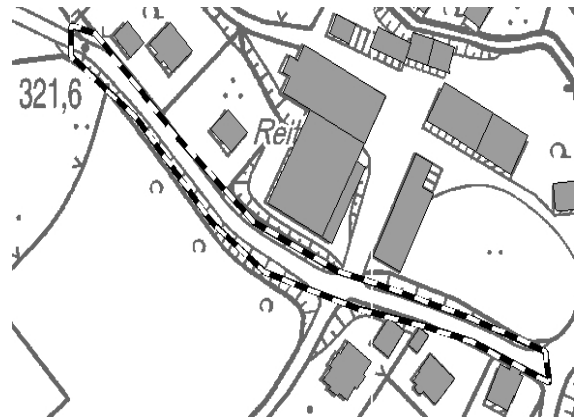
Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Stadt Plettenberg hat am 14.09.2010 beschlossen, die Straße Grundgasse wie nachfolgend beschrieben präventiv für den öffentlichen Verkehr auch noch förmlich zu widmen:

Straßengruppe: Gemeindestraße
Widmungsinhalt: zugelassen für den öffentlichen Verkehr

Gewidmet werden soll die in dem folgenden Lageplan markierte Anlage:



Die Widmung für den öffentlichen Verkehr wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt die Widmung als bekannt gegeben. Der Beschluss des Rates der Stadt Plettenberg über die Widmung und die Begründung kann nach § 41 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei der Stadtverwaltung Plettenberg, Sachgebiet Bauordnung und Bauverwaltung, Rathaus, Grünestraße 12, Zimmer 240, 58840 Plettenberg, während der Sprechstunden eingesehen werden.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von einem etwaigen Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Plettenberg, 15.09.2010

gez. Müller, Bürgermeister

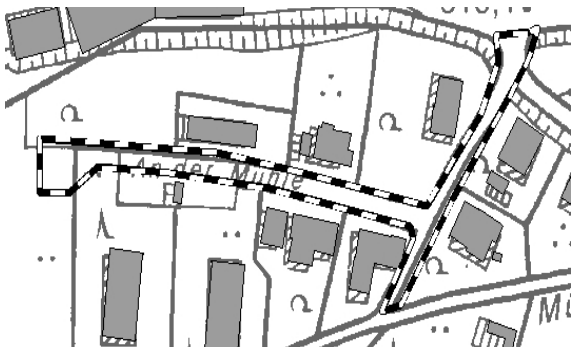
Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Stadt Plettenberg hat am 14.09.2010 beschlossen, die Straße An der Mühle wie nachfolgend beschrieben präventiv für den öffentlichen Verkehr auch noch förmlich zu widmen:

Straßengruppe: Gemeindestraße
 Widmungsinhalt: zugelassen für den öffentlichen Verkehr

Gewidmet werden soll die in dem folgenden Lageplan markierte Anlage:



Die Widmung für den öffentlichen Verkehr wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt die Widmung als bekannt gegeben. Der Beschluss des Rates der Stadt Plettenberg über die Widmung und die Begründung kann nach § 41 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei der Stadtverwaltung Plettenberg, Sachgebiet Bauordnung und Bauverwaltung, Rathaus, Grünestraße 12, Zimmer 240, 58840 Plettenberg, während der Sprechstunden eingesehen werden.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von einem etwaigen Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Plettenberg, 15.09.2010

gez. Müller, Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Menden vom 15.09.2010

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG) vom 16.11.2006 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 14.09.2010 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Menden (Sauerland) beschlossen:

§ 1

Folgende Ordnungsbehördliche Verordnung tritt außer Kraft:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Stadtgebiet Menden vom 15.06.2009, zu letzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 21.09.2009.

§ 2

Durch diese Ordnungsbehördliche Verordnung werden die Sonn- und Feiertage bestimmt, an denen Verkaufsstellen im Sinne des LÖG NRW von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein dürfen.

§ 3

Das Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) wird wie folgt in zwei Bezirke im Sinne des § 6 Abs. 1 LÖG NRW eingeteilt:

1. Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) ohne die Ortsteile Lendringsen und Hüingsen
2. Gebiet der Ortsteile Lendringsen und Hüingsen

§ 4

1. Verkaufsstellen im Bezirk nach § 3 Nr. 1 dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen öffnen:
 15.05.2011, 06.05.2012 sowie jeweils am 3. Sonntag im Oktober und am 2. Adventssonntag
2. Verkaufsstellen im Bezirk nach § 3 Nr. 2 dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen öffnen:
 17.04.2011, 22.04.2012, sowie jeweils am 2. Sonntag im Oktober und am 3. Adventssonntag

§ 5

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden wird hiermit verkündigt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 15.09.2010

gez. Fleige
Bürgermeister

EINLADUNG

zur 8. Sitzung des Stadtrates

am 28.09.2010

Beginn der Sitzung 17.00 Uhr Öffentlicher Teil
 anschl. Nichtöffentlicher Teil

Tagungsort Rathaus, Ratssaal
 Springerweg 21, 58566 Kierspe
 Tel.: 02359/661-104

Tagesordnung siehe Rückseite

Kierspe, 14.09.2010

Frank Emde
 Bürgermeister

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung Beginn: 17.00 Uhr

Vorlage

-
- 1.1 **Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde**
 - 1.2 Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
 - 1.3 Antrag der Fraktion Pro Kierspe vom 25.08.2010, eingegangen am 26.08.2010;
 Einführung eines Bürgerhaushaltes ab dem Haushaltsjahr 2012 und Erstellung eines Konzeptes bis zum 31.03.2011 195
 - 1.4 Antrag der Fraktion Pro Kierspe vom 25.08.2010, eingegangen am 26.08.2010;
 - 1. Öffentliche Informationsveranstaltung zu dem Aufbau des städtischen Haushaltes, einzuplanen in der Zeit vom 29.09.2010 - 08.10.2010
 - 2. Durchführung einer Einwohnerversammlung zum Thema Haushalt 2011, einzuplanen in der Zeit vom

	25.10.2010 - 22.11.2010	196
1.5	Umbesetzung Aufsichtsrat der Kindergarten Bau- und Bewirtschaftungs GmbH	203
1.6	Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2011; Einbringung gem. § 80 Abs. 2 GO NRW	172
1.7	Beteiligungsbericht der Stadt Kierspe zum Stand 31.12.2009	193
1.8	Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für die Beschaffung eines Transporters mit Pritsche und Einzelkabine	192
1.9	Kinder- und Jugendparlament Kierspe	179
1.10	Einzelhandelskonzept der Stadt Kierspe; Feststellungsbeschluss	187
1.11	Bebauungsplan Nr. 0067/2-9 – „Mühlenberg II“, 15. Änderung, Erneuter Änderungsbeschluss	191
1.12	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 „Wohngebäude Kerspeweg“ gem. § 12 BauGB; Satzungsbeschluss	180
1.13	Mitteilungen	
1.14	Anfragen	
1.15	<u>Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde</u>	

II. Nichtöffentliche Sitzung

Beginn: anschließend

2.1	Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
2.2	Antrag der UWG-Fraktion
2.3	Kindergartenangelegenheiten
2.4	Personalangelegenheit
2.5	Gesellschaftsangelegenheit
2.6	Finanzangelegenheit
2.7	Jahresabschlüsse
2.8	Grundstücksangelegenheiten
2.9	Mitteilungen
2.10	Anfragen
2.11	Aufhebung der Schweigepflicht

2. Nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch sind
- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, Amt für Planen, Bauen und Verkehr, Zimmer 702, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ebenso kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Aufstellung des Bebauungsplanes als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 15.09.2010

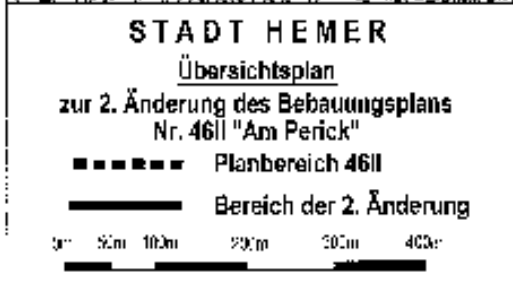
Der Bürgermeister
gez. Michael Esken

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 / II "Am Perick"
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

I.

Der Rat der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 den Bebauungsplan Nr. 46 / II "Am Perick", 2. Änderung als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666 / SGV.NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung sowie auf §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I Seite 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I Seite 132) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 / II "Am Perick", 2. Änderung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 46 / II "Am Perick" als Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 46 / II "Am Perick", mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, Amt für Planen, Bauen und Verkehr, Zimmer 702, öffentlich zu jedermanns Ansicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Da der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt wurde, gelten die Vorschriften des § 13 Absatz 3 BauGB entsprechend, so dass kein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB und keine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB erstellt wurden.

III. Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Hemer, Amt für Planen, Bauen und Verkehr, Hademareplatz 44, Zimmer 715, beantragt. Nach § 44 Absatz 4 Baugesetzbuch erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch sind
 - eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, Amt für Planen, Bauen und Verkehr, Zimmer 704, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ebenso kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Aufstellung des Bebauungsplanes als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, den 16. September 2010

Der Bürgermeister

gez.
Michael Esken

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2011 der Stadt Lüdenscheid

Der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 ist aufgestellt und dem Rat am 06.09.2010 zugeleitet worden und wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf und seine Anlagen liegen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur abschließenden Beschlussfassung im Rat der Stadt Lüdenscheid am 22.11.2010 zur Einsichtnahme im Amt für Finanzen und Beteiligungen – Abteilung Kämmerei –, Rathausplatz 2b (Telekomgebäude), Zimmer 262, während der Dienststunden öffentlich aus und sind zudem unter der Adresse <http://www.luedenscheid.de/buergerservice/produkte/20/pr21.php> im Internet verfügbar.

Einwohner und Abgabepflichtige können gegen diesen Entwurf bis zum 13.10.2010 Einwendungen beim Bürgermeister, Amt für Finanzen und Beteiligungen, – Abteilung Kämmerei –, Rathausplatz 2b, 58507 Lüdenscheid, erheben.

Lüdenscheid, 20.09.2010

Der Bürgermeister
Dzewas

**Entwurf der Haushaltssatzung
der Stadt Lüdenscheid
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Lüdenscheid mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	160.685.839 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	185.655.069 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	148.085.655 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	161.798.380 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.588.906 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	21.570.854 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.342.377 EUR

festgesetzt. Hiervon entfallen auf

unrentierliche Maßnahmen
und auf rentierliche Maßnahmen

2.973.077 EUR
369.300 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird – vorbehaltlich der endgültigen Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und der Jahresabschlüsse zum 31.12.2009 und zum 31.12.2010 – auf

0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird – vorbehaltlich der endgültigen Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und der Jahresabschlüsse zum 31.12.2009 und zum 31.12.2010 – auf

24.969.230 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	232 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	424 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	434 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Konsolidierungszeitraum nicht wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als "künftig wegfallend" (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Regelungen getroffen:

Alle Aufwendungen eines Produkts werden zu einem Budget zusammengefasst. Die Summe der Aufwendungen ist verbindlich.

Hiervon ausgenommen sind die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen. Weiterhin ausgenommen sind die zahlungswirksamen Personalaufwendungen sowie die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen, Altersteilzeit und Urlaub und Gleitzeit.

Die Aufwendungen aus Abschreibungen, die zahlungswirksamen Personalaufwendungen sowie die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen, Urlaub und Gleitzeit sind jeweils produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Diese bilden jeweils einen Deckungskreis.

Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung sind für jede Verrechnungsart jeweils produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind dann gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zu demselben Auftrag gehören.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen für den Erwerb von Vermögensgegenständen bis 410 € und über 410 € werden je Schule und je eigener Kindertageseinrichtung für Kinder in der Regel einem investiven Auftrag zugeordnet. Diese Ermächtigungen sind innerhalb des bewirtschaftenden Fachamtes gegenseitig deckungsfähig.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Innerhalb eines Amtes sind Auszahlungsermächtigungen für die Umsatzsteuer produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf nur dann erfolgen, wenn und soweit beim deckungspflichtigen Ansatz eine voraussichtliche Unterschreitung eintritt.

In Einzelfällen mit entsprechendem Deckungsvermerk dürfen Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen für bestimmte Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Zudem können durch Deckungsvermerk auch weitergehende Deckungsmöglichkeiten zugelassen werden oder Einschränkungen der Deckungsmöglichkeiten vorgenommen werden. Diese Deckungsvermerke werden im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Zweifelsfall die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10

Wertgrenze für Einzelmaßnahmen

Als Einzelmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NW werden im Teilfinanzplan Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 € ausgewiesen.

Lüdenscheid, 22.07.2010
Aufgestellt:

gez.

Blasweiler
Stadtkämmerer

Lüdenscheid, 09.08.2010
Bestätigt:

gez.

Dzewas
Bürgermeister

Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 128 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 594 „Altenaer Straße“, 5. Änderung

Die vom Rat der Stadt Lüdenscheid in der Sitzung am 07.06.2010 beschlossene 128. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 594 „Altenaer Straße“, 5. Änderung wurde mit der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.08.2010 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 128 liegt mit Begründung und Umweltbericht vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab im Zimmer 537 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz, 58507 Lüdenscheid, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 17.09.2010

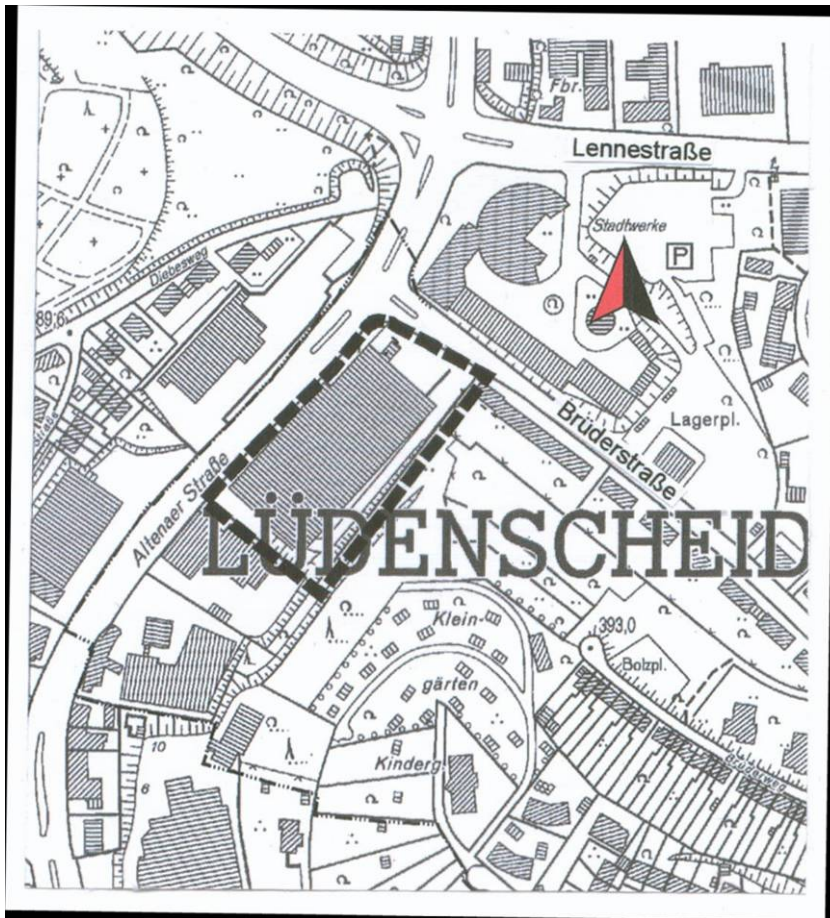
Der Bürgermeister
Dzawas

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 594 „Altenaer Straße“, 5. Änderung

Gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 381) wurde der Bebauungsplan Nr. 594 „Altenaer Straße“, 5. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid am 07.06.2010 als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Bebauungsplangebiet ist nachstehend abgebildet.



Der Bebauungsplan Nr. 594 „Altenaer Straße“, 5. Änderung liegt mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab im Zimmer 537 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan Nr. 594 „Altenaer Straße“, 5. Änderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses unter Angabe von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme des Planes rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz, 58507 Lüdenscheid, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen und auf das nach § 44 Abs. 4 mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung das Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 17.09.2010

Der Bürgermeister
Dzewas

Kierspe, 20.09.2010

Frank Emde
Bürgermeister

Stadt Kierspe
Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0166/4-20 „Gewerbe- und Industriegebiet Wildenkuhlen II“

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 31.03.2009 den Beschluss zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0166/4-20-„Gewerbe- und Industriegebiet Wildenkuhlen II“ gefasst.

Der Bebauungsplan soll wie folgt geändert werden:

Im Plangebiet des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Wildenkuhlen II“ werden die überbaubaren gewerblichen Bauflächen erweitert, um für einen dort ansässigen Gewerbebetrieb Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB eingeleitet. Die Durchführung der Bürgerbeteiligung erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 der Richtlinien der Stadt Kierspe zur Regelung des Verfahrens der Bürgerbeteiligung als Bürgerbeteiligung im Regelfall.

Der Planbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Änderungsplan liegt in der Zeit vom

29.09.2010 bis einschließlich 29.10.2010

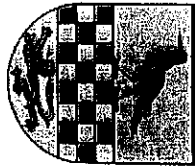
beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 20, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis donnerstags
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwochs
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitags
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.



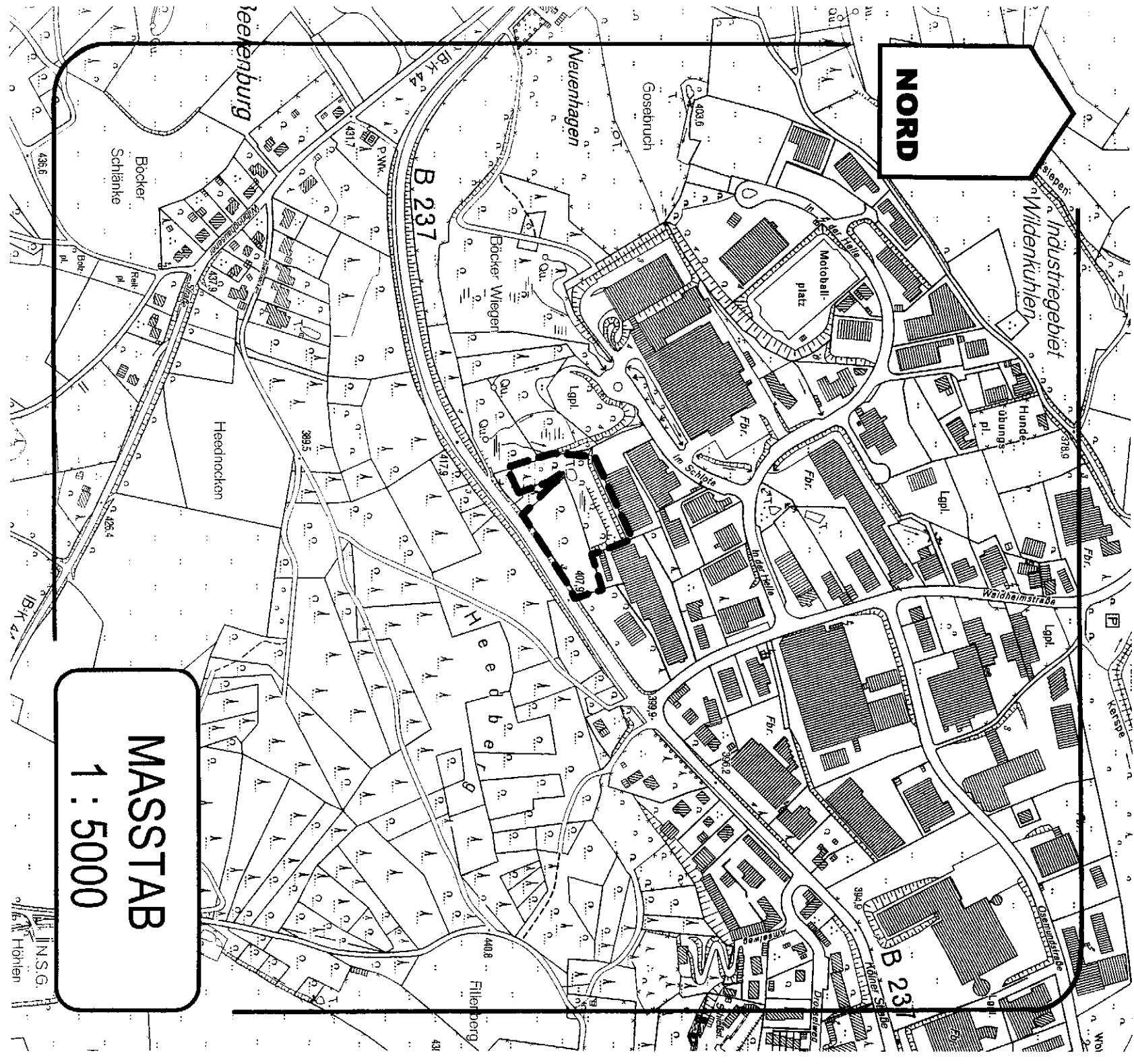
STADT KIERSPE

12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET WILDENKUHLEN II
NR. 0166/4 -20-

NORD

MASSTAB
1 : 5000



Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich